

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1570

18. Mai 1976
vom

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Bächli- ackerweg"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 22. Oktober 1975 den Bau- und Strassenlinienplan "Bächliackerweg" gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. Januar bis 17. Februar 1976 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1976, im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 85 vom Januar 1976 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 15. Januar 1976 bekanntgegeben. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. Januar 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Es wurden keine Einsprachen erhoben. Mit Schreiben vom 10. Mai 1976 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Liestal am 22. Oktober 1975 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bächliackerweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/eBS/18/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (2)

Gemeinderat Frenkendorf

Bauverwaltung Liestal

Bauverwaltung Frenkendorf

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4